

Schutzkonzept «Covid-19»

Vorlage für Veranstaltungen der TKGS

Ausgabedatum 04.06.2020

Basierend auf Schutzkonzept der SKG
Ergänzt durch Hinweise BLV und Vorschläge der FCI

Ziel und Zweck des Dokumentes

Das vorliegende Konzept zeigt den Veranstaltern Vorgaben zur Durchführung von TKGS - Veranstaltungen mit Hunden auf. Die Anwendung dieser Vorgaben soll helfen, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern oder einzudämmen und den Schutz der Gesundheit von Veranstaltern, Hundeführern und Zuschauern sowie der besonders gefährdeten Personen zu gewährleisten. Das von der Arbeitsgruppe des BAG / SECO entwickelte Schutzkonzept wurde von der SKG übernommen und vorwiegend auf die Gegebenheiten der TKGS Veranstaltungen angepasst. Deren Gültigkeit bezieht sich nicht nur auf Prüfungen sondern kann auch für andere Veranstaltungen der TKGS (Kurse / Ausbildungen) angewandt werden.

Allgemein

Veranstaltungs- / Prüfungsablauf unter Corona-Bedingungen – Version 1

In Anpassung an die derzeit gültigen Regeln sind TKGS-Prüfungen ab sofort wieder gestattet.

Mit der folgenden Information fasst die TKGS sowohl Vorschriften (Schutzkonzept für Veranstaltungen der SKG – vom BAG anerkannt) als auch Vorschläge (Schreiben der FCI vom Juni 2020, Vorschläge der Kommission) zusammen.

Aufgrund der Dringlichkeit der Massnahmen durch bereits bevorstehende Anlässe sind die Massnahmen nicht in der Praxis erprobt und werden gegebenenfalls nochmals an dieser Stelle angepasst.

Allgemeine Regeln:


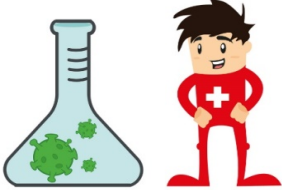
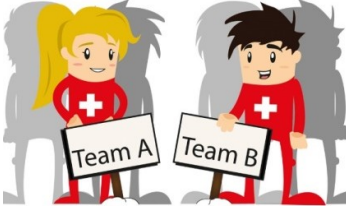

- **Als Grundlage gelten die Massnahmen des BAG, sowie das «Schutzkonzept für Veranstaltungen zur Durchführung von Veranstaltungen mit Hunden Betr. COVID19» der SKG.**
- **Einhaltung der maximal erlaubten Gruppengrösse**
- **Einhaltung des Mindestabstand (2 Meter) für länger andauernde Zeiträume (> 15 Minuten)**
- **Möglichkeit zum generellen Tragen von Schutzmasken oder Gesichtsschildern sowie Handschuhen/Einweghandschuhen oder bei kurzfristigen Unterschreitungen des Mindestabstands**

Sowohl die Leistungsrichter als auch der Veranstalter sind verpflichtet auf die Einhaltung dieser Regeln in ihrem Verantwortungsbereich zu achten. Die Verantwortung für die Einhaltung aller im Schutzkonzept aufgeführten Punkte liegt beim Veranstalter. Jeder Teilnehmer ist sich bewusst, dass es im Verlaufe einer Veranstaltung zu kurzfristigen Unterschreitungen des Mindestabstands kommen kann und es ist ihm gestattet sich für diese Fälle mit Schutzmasken, Gesichtsschildern und Einweghandschuhen zu schützen.

Jeder Prüfungsteilnehmer geht das Risiko aus freiem Willen ein und er hat die Möglichkeit die Prüfung nach Absprache mit dem Prüfungsrichter unter konkretem Hinweis auf die für ihn ausschlaggebende Situation abbrechen. Im Leistungsheft erfolgt ein entsprechender Eintrag: «Prüfung abgebrochen durch Hundeführer aufgrund Corona-Bedenken».

In einem solchen Falle können gegenüber dem Veranstalter keine Rückerstattungsforderungen geltend gemacht werden!

Version: 22. April 2020 BAG/SECO

<p>S</p>	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p>	
<p>T</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
<p>O</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p>P</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

1. HÄNDEHYGIENE

Massnahmen

- Zur Händedesinfektion sind an geeigneten Stellen Desinfektionsspender aufzustellen.
- Veranstalter von Prüfungen stellen Einweghandschuhe, zur freiwilligen Benutzung, für Prüfungsteilnehmer und Funktionäre zur Verfügung.
- Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Die Begrüssung erfolgt ohne Handschlag.
- Die Teilnehmer berühren keinen fremden Hund.

2. DISTANZ HALTEN

Massnahmen

- Die Veranstaltungsleitung gestaltet die Veranstaltung so, dass die 2 m Distanz eingehalten werden können. Falls dies kurzfristig nicht möglich ist, ist die Gruppengrösse vom Veranstalter sinnvoll zu reduzieren, damit eine optimale Distanz zwischen den Teilnehmenden möglich ist.
- Alle Anwesenden halten die Distanz von 2 m auf dem ganzen Gelände ein.
- Im Training soll pro Platz möglichst nur ein Hund abgeleint sein.
- An Veranstaltungen/Prüfungen ist es zulässig, dass auf einem Platz zwei Hunde abgeleint sind. Z.B. Freiblege und Freifolge, u.s.w.

2 a) ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 2m

Massnahmen

- Bei Eskalationen darf durch die Veranstaltungsleitung die 2 m kurzfristig unterschritten werden.
- Sieht eine Übung vor, dass der Mindestabstand von 2 m nicht eingehalten werden kann, dann ist dieser Zustand für längstens 15 Minuten tolerierbar. Dabei empfiehlt sich das Tragen von Schutzmasken.

3. REINIGUNG

Massnahmen

- Toiletten inkl. die zugehörigen Wasserhähne, Seifenspender, Handtuchspender usw. werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Die Einweghandtücher sind täglich zu entsorgen- sowie Handtücher täglich zu waschen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

- Beteiligte Personen können sich mit Gesichtsmasken und/oder Gesichtsvisionen schützen. Sowie entsprechende Handschuhe tragen. Dasselbe gilt auch für nicht gefährdete Personen.

5. COVID-19-ERKRANKTE AN DER VERANSTALTUNG

Massnahmen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Gelände nicht betreten und an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Tiere aus COVID-Haushalten dürfen das Gelände nicht betreten und an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Massnahmen

- Veranstalter, Helfer, Teilnehmer können sich mit Gesichtsmasken oder Gesichtsvisionen schützen. (Beschaffung durch Teilnehmer)
- Jeder Teilnehmer verwendet möglichst die eigenen Motivationsgegenstände und sonstige Utensilien.
- Veranstaltungshallen sind mindestens 4-mal pro Tag für ca. 10 Min. zu lüften
- Für das Anfassen von gemeinsam benutzten Gegenständen wird das Tragen von Einweghandschuhen empfohlen.

7. INFORMATION

Massnahmen

- Allen Teilnehmern wird das Schutzkonzept per Mail vorgängig zugestellt.
- Das vorliegende Schutzkonzept wird zusätzlich am Eingang zum Veranstaltungsgelände ausgehängt.

8. MANAGEMENT

Massnahmen

- Die Einteilung der Teilnehmenden/Gruppen erfolgt im Vorfeld durch die Veranstaltungsleitung. Das Aufgebot erfolgt per Mail.
- Der Veranstalter führt pro Veranstaltung eine Liste mit Name, Adresse und Tel-Nr. aller anwesenden Personen inkl Besucher

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen (Stand gültig ab 6. Juni 2020)

- Bei Veranstaltungen muss die Teilnehmerzahl den Verhältnissen auf dem Platz/in der Halle angepasst werden. Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Raum stattfinden, ist die Anzahl von max. 30 Personen einzuhalten.
- Bei Veranstaltungen darf die Zahl der Anwesenden 300 nicht überschreiten (Teilnehmende, Veranstalter, Helfer, Besucher).
- Plätze und Hallen dürfen für Veranstaltungen mittels Umzäunung aufgeteilt werden. Die Zahl der Anwesenden darf 300 nicht überschreiten.
- Bei grösserem Personenfluss auf dem Gelände/in der Halle muss dieser so gesteuert werden, dass der gegenseitige Mindestabstand von 2 m jederzeit für alle Anwesenden gewährleistet ist. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, werden Gesichtsmasken oder Gesichtsvisier dringend empfohlen. Jeder ist für die Beschaffung selber verantwortlich.
- Für Restaurationsbetriebe muss eigenes Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des BAG vorhanden sein.
- Die 2 m Distanz sind auch bei der An- und Wegfahrt zur Veranstaltung einzuhalten.

PRÜFUNGSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN

1. Begrüssung und Anmeldung

Auf ein Händeschütteln ist während des kompletten Prüfungsablaufs zu verzichten.

2. Unbefangenheitsüberprüfung

Die Unbefangenheit wird somit ebenfalls ohne Händeschütteln und unter der Einhaltung der Distanzregel abgewickelt.

3. Identitätskontrolle des Hundes

Der Leistungsrichter kann die Kontrolle an eine vertrauenswürdige Person delegieren oder durch den Hundeführer ausführen lassen.

Der Mindestabstand zwischen der kontrollierenden Person und dem Hundeführer sollte eingehalten werden.

Dadurch ergeben sich für die Chipkontrolle 2 Möglichkeiten:

- a) Der Hund wird vom Hundeführer auf Distanz so an der Leine gehalten, dass der Abstand zur Kontrollierenden Person eingehalten werden kann.
- b) Der Hundeführer trägt Einweghandschuhe bzw. desinfiziert das Gerät vor und nach der Übernahme / Übergabe, übernimmt das Chipgerät selbst und hält es der mit der Kontrolle beauftragten Person zur Überprüfung vor.

4. BH/VT – Verkehrsteil (IGP)

Der Verkehrsteil der Begleithundeprüfung soll nicht in der Stadt, sondern außerhalb des Veranstaltungsgeländes durchgeführt werden, mit den notwendigen Alltagssituationen, die nach den IGP-Regeln zu überprüfen sind

5. Fährte + Revier (alle PO)

Wenn ein Hundeführer die Fährte bzw. die Fährtengegenstände oder die Revierhölzer als potentiell gefährlich betrachtet, ist es ihm erlaubt Handschuhe zu tragen. Die Fährtengegenstände/Revierhölzer werden nach der Arbeit vom Hundeführer nicht direkt übergeben sondern in einem Behälter abgelegt.

6. Apportierarbeiten (alle PO)

Der Veranstalter stellt für die Apportierarbeiten Einweghandschuhe zur Verfügung, die der Hundeführer auf seinen Wunsch benutzen kann.

Durchgehen der Personengruppe (alle PO)

Die Gruppe hält den Mindestabstand ein und der Hundeführer vermeidet beim Anhalten die Unterschreitung des Mindestabstands. Dazu ist innerhalb der Personen welche die Gruppe bilden ein Abstand von mindestens 4 Metern notwendig. Bei einem Anhalten in der Gruppe soll dies nicht bei einer Person, sondern in der Mitte der Gruppe geschehen.

7. Schutzdienst (alle PO)

Auf die Entwaffnung kann verzichtet werden.

10. Auffinden der Person (Sanität)

Hilfestellung beim Aufstehen ist zu unterlassen.

8. Wasserarbeiten (WaH)

Wir setzen uns mit den Wasserarbeitsgruppen direkt in Verbindung um die Situation auf dem Boot zu besprechen.

Grundsätzlich empfiehlt der Bund, bei einer dauerhaften Unterschreitung (über 15 Minuten) der Distanz von 2 Meter, den Einsatz von Schutzmasken (analog öffentlicher Verkehr). Ein Wechsel der Guppe sollte auf ein Minimum beschränkt werden und die Nachvollziehbarkeit muss gewährleistet werden können.

Mit bestem Dank für Ihr Verständnis und die Einhaltung der Regeln.

Diese werden zeitgleich an die Leistungsrichter verteilt und auf der Homepage der TKGS aufgeschaltet.

Neue Versionen werden auf gleichem Wege publiziert.

Die TKGS

PS

Hinweise und Kommentare bitte an

mike.greub@tkgs.ch

martina.preiser@tkgs.ch

04.06.2020

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Veranstaltern, Helfern und Teilnehmenden übermittelt.

Dieses Dokument muss nicht eingereicht werden, aber es muss bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.

Veranstalter / verantwortlicher Verein:

Adresse:

Verantwortliche Person:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Unterschrift:

Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen

Ab 6. Juni geöffnet oder gestattet

30

Treffen von maximal
30 Personen (ab 30. Mai)



Theater
und Kinos

300

Veranstaltungen und
Kundgebungen mit maximal
300 Personen



Zoos und
botanische Gärten



Trainings für
alle Sportarten



Präsenzunterricht
an Mittel-, Berufs-
und Hochschulen



Campingplätze



Freizeitbetriebe



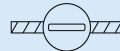
Schwimmbäder
und Wellness



Bergbahnen



Diskotheken
und Nachtclubs



Grenzen zu D, A, F
(ab 15. Juni)



Grössere Gruppen
in Restaurants



Erotik-
dienstleistungen



Ferienlager
(maximal 300 Personen)

Weiterhin verboten

30+

Treffen von mehr als
30 Personen im
öffentlichen Raum

300+

Veranstaltungen und
Kundgebungen mit mehr
als 300 Personen



Sportwettkämpfe
mit engem
Körperkontakt

Nach wie vor gilt



Abstand
halten



Maske tragen,
wenn Abstand
nicht möglich



Hygiene
beachten



Möglichst
Home-Office